

1 Erteilende Zollbehörde Generalzolldirektion - BWZ Dienstort Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 60327 Frankfurt am Main	2 Unverbindliche Zolllarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke ZT 0270 B - 157/2022/1 - DIX.B.T24.02
3 Antragsteller (Name und Anschrift) Bort GmbH Am Schweizerbach 1 71384 Weinstadt	4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift) Bort GmbH Am Schweizerbach 1 71384 Weinstadt
Wichtiger Hinweis Alle Angaben in dieser Zolllarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind unverbindlich . Es kann aus dieser Auskunft kein Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.	5 Datum der Erteilung 2022/01/26
	6 Datum und Nummer des Antrags 2021/11/04 ohne
	7 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307 Umsatzsteuersatz: 19%
8 Warenbeschreibung Halswirbelsäulen-Bandage, sog. BORT StabiloNec® mit Verstärkungsspanne, Art.-Nr. 127 570, Größe 2, Foto siehe Anlage, - in einem Polybeutel mit Papiereinleger verpackt, - in Form einer anatomisch geformten, um den Hals anzulegenden und im Nacken mit Klettverschluss zu schließen- den Manschette; mit einer Länge von ca. 64 cm und einer Breite von bis zu ca. 9,5 cm, - aus einem ca. 0,7 mm dicken, buntgewirkten Schlauchgewirke aus laut Antrag 100 % Baumwolle, mit einem die Form haltenden Schaumkunststoffkern mit einer aufgetragenen flexiblen Kunststoffverstärkung als stoßdämpfende Schaumstoffschicht, - an einem Ende mit einem aufgenähten Hakenband und am anderen Ende mit einem Flauschband aus Geweben ausgestattet, - durch Zusammennähen konfektioniert, - dient laut Antrag der Stabilisierung der Halswirbelsäule, u. a. bei mittelschwerem Schleudertrauma, Cervical- syndrom und Schiefhals (rheumatisch), - stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar, - nach der Materialbeschaffenheit, der Ausstattung und der Funktionsweise keine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage aufgrund ihrer Flexibilität nicht in der Lage ist, unerwünschte Rückwärts- und Vorwärtsbewegungen der Wirbelsäule vollständig zu verhindern und sich damit nicht von einfachen Stützen, die für verschiedene Zwecke verwendet werden können, unterscheidet, - im Hinblick auf den Umfang (Fläche) und das äußere Erscheinungsbild verleiht der Spinnstoff der Ware ihren wesentlichen Charakter. "Andere konfektionierte Ware (Halswirbelsäulen-Bandage), aus Spinnstoffen"	
9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben vertrauliche Daten Gilt auch für die Größen 0, 1 und 3	
11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt: Beschreibung ☐ Kataloge ☐ Fotos ☐ Muster / Proben ☒ Sonstiges ☐ Ort Frankfurt am Main Im Auftrag Datum 26. Januar 2022 Wolfrum  Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Seite 1 von 3	